

Mitgliedsbeitragssatzung

§ 1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen festgelegten Beitrag.
2. Ausnahmen (z. B. für Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder) können nur vom Vorstand beschlossen werden.

§ 2 Beitragsleistungen und –pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ihren Beitrag regelmäßig, einmal jährlich zu zahlen bzw. abbuchen zu lassen, ausschließlich Bargeldlos.
2. Ein unterjähriger Beitritt wird mit einem vollen Jahresbeitrag bewertet.
3. Im Beitrittsjahr wird die Zahlung sofort nach Beitritt fällig.
In allen Folgejahren ist der Beitritt bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
4. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.

§ 3 Beitragshöhe, Mahnungen

1. Der Beitrag je ordentlichem Mitglied beträgt 60,-€ pro Kalenderjahr.
2. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von 3,-€/Vorgang berechnet.
3. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.